

# RS Vwgh 1997/12/11 96/20/0142

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1997

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

WaffG 1986 §12 Abs1;

## Rechtssatz

Liegen die Voraussetzungen für ein Waffenverbot vor, so ist dieses in Ansehung des Ausmaßes, in dem der Bf noch nach der Verhängung des Waffenverbotes an dem ihm nunmehr untersagten Besitz von Waffen festhielt, ungeachtet der Bedrohungen, welchen der Bf angab, ausgesetzt zu sein, zu verhängen (Hinweis E 20.2.1985, 85/01/0039).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996200142.X02

## Im RIS seit

25.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)